

Grünordnung

B) Hinweise

II. SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Art der bauliche Nutzung

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

überschritten werden.

zahd wird desivalb verzichtet.

zu erhaltende Bäume

zu pflanzende Bäume

Pilanzvorschlag Bäume

Fagus silvatica

Populus nigra

Prunus avium

Quercus robur

Tilia cordata

Acer campestre

Quercus petraea

Tilia intermedia

Carpinus betulus

Crataeques coccinea

Ainus glutinosa

Sorbus aucuparia Eberesche

bestehende Grundstücksgrenzen

vorgesch.lagene Gebäude

vorhandene Wohngebäude

vorhandene Nebengebäude

vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Sorbus auc.var.edulis Mähr. Eberesche

Sorbus intermedia Schwed. Mehlbeere

Salix caprea

Prunus padus

Taxus baccata

Acer platanoides Spitzahorn

Acer pseudoplatanus Bergahorn

Rotbuche

Vogelkirsche

Stieleiche

WinterLinde

Holl.-Linde

Feldahorn

Hainbuche

Salweide

Erle

Eibe

Obstbaume

Scharlachdom

Traubenkirsche

Trauben-Eiche

Pappe 1

Betula pendula Birke

Fraximus exclsior Esche

Die Stadt Landsberg a. Lech erläßt aufgrund

§§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB1, 1.S. 2253),

des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 06.01.1993 (BGB1. S. 65) des Art. 91 der Bayer. Bauordnung i.d.F. v. 02.07.1982

in der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstucke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGB1. 1. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGB1. 1. S. 466) der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90 v.

diesen vom Stadtbauamt Landsberg a. Lech gefertigten Be-

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedliches Maß der baulichen Nutzung

offentlicher Gehweg

Privatweg bzw. Garagenzufahrt

Flachen für Garagen Flächen für Stellplätze

Zahl der Vollgeschoße als licchstmaß

Firsthöhe als Höchstmaß (sh. auch II.

Wandhöhe als Höchstmaß (sh. auch II.

nur Einzelhäuser bzw. Doppelhäuser zulässig

max. Grundfläche (cm) je überbaubarer

max. Geschoßfläche (gm) je überbaubarer

Ober Flortsydrug (Crosse: 100)

3) GRZ Die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNW) bezeichneten Anlagen werden bei der Ermittlung der Grundflichen nicht angerechnet.

1) Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als

1) Die Maße im Angabenschema sind Höchstmaße und dürfen nicht

2) Das Maff der beulichen Nutzung ist durch eine maximale Grund-

und Geschoßfläche sowie durch die Anzahl der Geschusse festgesetzt. Auf die Festsetzung der Grund- und Geschofe Lächen-

Aligemeines Wohngebiet(WA) mach § 4 BauMAD festgesetzt.

2) Die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

4) Sofern eine Wandhöhe festgesetzt ist, darf das im Plan bezeichnete Maß nicht überschritten werden. Als Wandhöhe gilt hierbei das senkrecht ermittelte Maß von Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses bis aum Schnittpunkt der Unterkante Sparren mit der Außenkonte der Gendudeemtassungsmaner.

5) Sofern eine Firsthöhe festgesetzt ist, darf das im Plan bezeichnete Maß nicht überschritten werden. Das senkrecht ermittelte Maß wird hierbei von Oberkante Fer-Ligfußboden des Erdgeschosses bis zum obersten Firmtpunkt des Firstziegels gemessen.

6) Bei Errichtung von Einzelhäusein sind nur Einzamilienhauser mit max. I Einliegerwohnung zulässig. Die Doppelbäuser durion je Doppelhaushälfte nur als Einlamilienbugs genutzt werden.

§ 3 Garagen, Stellplätze

Garagen bzw. Stellplätze dürfen nur innerhalb der mit "Ga" bzw. "St" gekennzeichneten Flächen errichtet bzw. angelegt werden.

 Alle Gebäude sind innerhalb einer überbaubaren Fläche mit gleicher Dachneigung zu versehen.

 Kniestöcke sind bei den östlichen Wohngebäuden (keine Festsetzung PH und WH) nur bis zu einer Höbe von 15 cm, bei den westlichen Wohngebäuden (Pestsetzung FH und WH) nur bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig. Als Kniestock gilt dabei das Maß von Oberkante Rohdecke des obersten Geschosses bis zum Schnittpunkt der UK-Sparren mit der Außenkante der Gebäudeunitassungsnauer.

 Garagen und Nebengebäude sind mit einer an das Wohngebäude. angepaßten Dachneigung auszuführen. Treffen benachbarte Garagen an der Grundstücksgrenze zusammen, müssen sie mit gleicher Dachneigung ausgeführt werden.

4) Dachgauben dürfen zusammengerechnet ein Drittel der Dach-Länge nicht überschreiten. Als Außennaße sind bei stehenden Gauben max. 140/120 cm (Höhe zu Breite), bei Schleppgauben max. 100/140 on (Höbe zu Breite), jeweils genessen vom Dachaustritt bis zur Traufkante, zulässig. Der maximale Abstand darf untereinander nicht mehr als 2,50 m betragen. Die Abschleppung muß mindestens um das Maß 1/3 der Ortgangslänge unterhalb des Firstes beginnen. Analog gilt das für stehende Gauben.

5) Die Dächer sind mit naturroten Dachziegeln oder optisch gleichartigen aber gleichfarbigen anderen Materialien zu

6) Dacheinschnitte (negative Dachgauben) sind unzulässig. 7) Dachvorsprünge dürfen am Ortgang max. 40 cm, an der Traufe max. 60 cm betragen. Bei Garagen reduzieren sich diese Maß-

§ 5 Gebäude

1) Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht höber als 20 am über der festgelegten Gehsteighinterkante liegen (dem Eingang zugeordnet). Die Höhenlage der natürlichen Geländeoberfläche darf außerhalb der überbaubaren Flächen nicht geändert werden. Art. 10 BauNVO bleibt unberührt.

2) Die Geschoßhöhe darf max. 2,80 m betragen.

angaben um jeweils 20 cm.

 Balkone dürfen 1/3 der Hausgiebelbreite nicht überschreiten. 4) Fenster müssen ein stehendes Format aufweisen. Sie sind mit einer naturholzfarbenen Lasur oder weiß zu streichen. Exo-

tische Holzarten sind nicht zulässig. 5) Kamine müssen verputzt bzw. mit einer Blechverwährung versehen werden.

6) Außenwände sind als verputzte, gestrichene oder holzverschalte Mauerflächen auszuführen. Auffallende, unruhige

Putz- und Betonstrukturen sind unzulässig. Ortsfrende Materialien wie Fassadenverkleidungen aus Zementfaserplatten, Metall oder Kunststoff sind unzulässig. Desselbe gilt für Glasbausteine an Wänden, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind. Die Putzflächen sind hell zu streichen, die Holzflächen in den pastellfarbenen Tönen grau, blau, braun oder grün. Alle Seiten eines Gebäudes sind jedoch grundsätzlich mit der gleichen Farbe zu streichen.

7) Die Abstandsflächen nach der Bayer. Bauordnung werden durch diesen Bebauungsplan nicht verringert.

8) Für Gebäude sind die Festsetzungen hinsichtlich der Dachform und der Dechneigung nur bei Änderung und Wieder- bzw. Neuerrichtung anzuwenden. Bei Erweiterungen ist die bestehende Dachform und -neigung aufzunehmen.

5 6 Freiflächengestaltung

Kellergeschosse dürfen nicht durch Abgrabungen freigelegt werden. Ebenso sind keine auffälligen Anböschungen zulässig.

2) Garagenzufahrten Die Breite der Garagenzufahrten darf das in der Planzeichnung festgesetzte Maß nicht überschreiten. Zur Grundstücksgrenze

ist jeweils ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten. 3) Die Garagen- und Stellplatzeinfahrten sowie die Stellplätze sind als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrasen, Pflasterrasen, Rasengittersteine) oder in durchlässigem Verbundpflaster auszuführen.

4) Einfriedung Es gilt die Einfriedungssatzung der Stadt Landsberg vom 22.07.1992.

5 7 Nebenanlagen

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Ausgenommen davon sind Cartengerätehäuschen mit einer Nutzfläche bis zu 6 gw je Grundstück. Diese sind auch außerhalb der vorbezeichneten Flächen zulässig. Zur Straßenbegrenzungslinie ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.

§ 8 Pehälter für Abfallbeseitigung

Die Abfallbehälter sind in der Nähe der Straßenverkehrsflächen in Müllboxen unterzubringen, die gestalterisch in die Einfriedung einzubeziehen sind. Dies kann geschehen durch Einpflanzung, Millhäuschen aus Holz oder verputztem Mauerwerk.

§ 9 Grinordning

1) His spätestens zur Bauvollendung bzw. Fertigstellung der Gebäude sind die in der Planzeichnung aufgeführten und In der Planzeichenerklärung näber beschriebenen Bäume zu pflanzen. Die im Plan angegebenen Standorte können bis zu 3 m verschoben werden.

Die Bepflanzung im Geltungsbereich ist mit den unter 1. A) 2. vorgeschlagenen Blumen durchzuführen.

3) Je 300 m Grundstücksfläche ist mindestens ein hochwüchsiger Laub- oder Obstbaum zu pflanzen und zu unterhalten. Als Heckenbepflanzung sind nur Laubgehölze erlaubt - Nadelgehölze wie Thuja, Eibe, Wacholder etc. dürfen hierfür nicht verwendet werden (Hinweis: für vorhandene Hecken besteht Bestandsschutz).

4) Bodenbehandlung Der Oberboden ist in eigenen Mieten, nicht über 1,20 m boch, zu lagern. Der Oberbodenauftrag muß für Baumpflanzungsflächen mindestens 60 cm, für Strauchgehölzflächen

5) Vorhandene Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 50 cm (genessen 1,0 m über O.K. Gelände) sind auf den nicht überbaubaren Flächen zu erhalten.

40 cm und für Rasenflächen mindestens 20 cm betragen.

§ 10 Elektrizitäts- und Fernweldeleitungen

Sämtliche Leitungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebeuungsplanes sind unterirdisch zu verlegen. Die Kabelverteilerschränke sind so anzuordnen, daß sie sich nicht im Bereich von Sichtdreiecken befinden.

§ 11 Schallschutz

Bei Nei-, Um- und Erweiterungsbauten sind folgende Schallschutz-Anforderungen zu beachten:

- 1. Das resultierende Gesamtschalldammaß Rw'res der Außenseiten einschl. des Dachaufbaues, an die unmittelbar Aufenthaltsräume angrenzen, muß bei der westlichen Häuserzeile mind. 35 dB(A) und bei der östlichen Häuserzeile mind. 40 dB(A) betragen.
- 2. Santliche Aufenthaltsräume mit Sichtverbindung zur 8 17 sind so zu planen, daß die notwendigen Fenster für die Belüftungszwecke zur lännabgewandten Westseite orientiert
- 3) Sind dennoch nach Abwägung aller Möglichkeiten Penster von Schlafräumen und Kinderzimmern bei der westlichen Häuserzeile und von Aufenthaltsräumen generell bei der östlichen Häuserzeile mit Sichtverbindung zur B 17 für Belüftungszwecke notwendig, so sind diese mit integrierter büftungseinheit zu wersehen. Alternativ hierzu können sogenannte Wandlüftungsgeräte oder Wintergärten bzw. verglaste Loggien vorgesehen werden. Sie müssen bei geschlossenen Fenstern eine assreichende Belüftung bei gleichzeitig ausreichendem Schallschutz gewährleisten.

4) Nur für die östliche Häuserzeile gilt: Eine ausreichende Luftschalldamung von Außenbauteilen (Außerwände, Fenster- und Dachaufbau der Wohngebäude) ist erforderlich. Mit dem Bawantrag ist deshalb ein entspechender Nachweis gemäß der DIN 4109 "Schallschutz im Hoch-

III. HINNEISE

Mit diesem Behauungsplan treten die Festsetzungen des Teilbereiches des Baulinienfestsetzungsplanes Landsberg westliches Baugebiet, Teil I außer Kraft.

beu" (neueste Ausgabe) der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

IV. VERFAURENSHINWEISE

- 1 a) Der Stadtrat Landsberg a.Lech hat im seiner Sitzung vom 24.03.1993 die Aufstellung des Behauungsplanes beschossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde an 19. 01. 1994 ortsüb-Lich bekanntgewacht.
- 1 b) Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung nach 5 3 Abs. I BauGB wurde durchgeführt.
- 1 c) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß 5 3 Abs. 2 Beace was 09 05 1994 bis 08 06 1994 offent-Lich ausgelegt.

cambiberg a.Lecti, den 10. 06 1994



Oberbürgemeister

Oberhürgemeister

2. Die Stadt Landsberg a.lech hat mit Beschluß des Stadtrates vom 22 04 994 den Bebaumonsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Landsberg a.Lech, den 09, 07, 1994



3. Die Regierung von Oberbeyern hat mit RS vom 08.09.1994 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 BauCR nicht geltend genacht.

München, den 17.11.1934

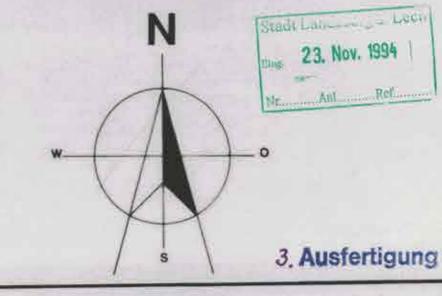
Ltd. legierungsdirektor

 Der Bebauungsplan wurde genäß § 12 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BekV und 5 38 der Geschäftsordnung des Stadtrates im Landsberger Tagblatt der Ausgabe vom 10. 11 1994 Nr. 459 mit dem Hinweis auf § 44 Abs. 3 und § 215 BauGB ortsublich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich, Der Bebadungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Landsberg a.lech bereitgehalten.

Landsberg a. Lech, den - 8, Nov. 1994







STADT LANDSBERG AM LECH

BEBAUUNGSPLAN

Angelus-Silesius-Strasse

M = 1:1000

STADTBAUAMT

Landsberg am Lech, den 31. Dez. 1993 01.04.94 All 20 09 94

GANZENMÜLLER Techn. Amterat